

Meldungen Berufsgenossenschaft 2023 Digitaler Lohnnachweis & ergänzende Onlinemeldungen Meldefrist 16.02.2024

Seit Einführung des digitalen Lohnnachweises im Meldejahr 2018 nimmt StuFi die Entgeltmeldungen vollständig digital (Entgeltnachweis in Papierform entfällt) für Sie vor.

Die für die Beitragsermittlung ergänzenden Angaben über die Anzahl (keine Namen) der im Jahr 2023 in Ihrer Einrichtung tätigen „Ein-Euro-Jobber“ sowie ehrenamtlich / unentgeltlich Tätigen (z.B. Vorstand, Übungsleiter) sind nicht in das Verfahren des digitalen Lohnnachweises integriert. Die Berufsgenossenschaften haben Online-Services eingerichtet, über die durch Sie online bis zum 16.02.2024 die ergänzenden Angaben zu melden sind.

Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger¹

Mitglieder der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Personen, die ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind, sind per Gesetz unfallversichert und dies, laut BGW-Satzung, kostenfrei .

→ Daher sind Personenanzahlen für den Versicherungsschutz der betroffenen Personenkreise zwar nötig, haben jedoch keinen Einfluss auf die Höhe der zu leistenden Zahlungen.

Mitglieder der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Personen, die in anderen Bereichen für gemeinnützige Organisationen ehrenamtlich tätig sind (gewählte Ehrenamtsträger und ehrenamtlich beauftragt Tätige / nicht zwingend Mitglieder), können freiwillig angemeldet und beitragspflichtig versichert werden. Unter die „ehrenamtlich Beauftragten“ fallen leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden. Für die freiwillig Versicherten ist ab 2021 ein vom Vorstand der VBG jährlich festgelegter „Kopfbeitrag“ in Höhe von 4,70 EUR pro Person und Jahr zu entrichten.

Versicherungsschutz von WfbM-Teilnehmern

Seit dem Beitragsjahr 2010 erfolgen die Meldungen zur Berufsgenossenschaft inklusive der WfbM-Teilnehmer durch StuFi.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gern an Ihren Sachbearbeiter.

¹ Kostenerstattungen und Zahlungen von Aufwandsentschädigungen sind unschädlich.